

Tarif- und Gebührenordnung

Anhang zum Reglement über den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Elektrizität der Gemeinde Sisseln.

1. Kostenbeitragsregelung Niederspannungsnetz (0.4 kV)

1.1 Neuanschlüsse

Für Neuanschlüsse an das Niederspannungsnetz (0.4 kV) werden einmalige Kostenbeiträge erhoben. Diese teilen sich in Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge auf. Bei allen genannten Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu gerechnet.

1.2 Netzanschlussbeiträge

Pro Anschluss hat der Grundeigentümer innerhalb der Bauzone ein fester Netzanschlussbeitrag von CHF 2'500.00 (exkl. MWSt) zu entrichten. Dieser einmalig zu entrichtende Netzanschlussbeitrag deckt einen Anteil an den Kosten für den Hausanschluss bestehend aus dem Anschlusskabel, dem Zubehör und der Montage ab. Bei Absicherungen über 40 A werden für Leitungen ab 50 m die Mehrlängen nach Aufwand verrechnet. Nicht enthalten ist insbesondere der Tiefbau inkl. Rohranlagen von der Übergabestelle bis zum Anschlusspunkt¹ an das Niederspannungsnetz der Elektra Sisseln, der zu Lasten des Grundeigentümers geht.

Ausserhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag abhängig von der Länge der Zuleitung ab der nächstgelegenen Netzanschlussstelle, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand (Übergabestelle, Anschlusskabel, Zubehör, Montage, Tiefbau, Rohranlagen usw.) dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt, mindestens aber ein Betrag von CHF 2'500.00 (exkl. MWSt).

1.3 Netzkostenbeiträge

Die Netzkostenbeiträge richten sich nach dem Anschlussüberstromunterbrecher (Anschlussicherung) am Hausanschluss gemäss der folgenden Tabelle:

Überstromunterbrecher	Preise in CHF (exkl. MWSt)
≤ 10 A	600.00
25 A	1'500.00
40 A	2'400.00
63 A	3'780.00
80 A	4'800.00
160 A	9'600.00
250 A	15'000.00
315 A	18'900.00

Für die Anschlussüberstromunterbrecher mit anderen Nennwerten wird ein Betrag von CHF 60.00 (exkl. MWSt) pro Ampere Nennstrom verrechnet.

¹ Der Anschlusspunkt wird von der Elektra Sisseln festgelegt.

1.4 Veränderung der installierten Leistung

Bei Erhöhung der installierten Leistung erhebt die Elektra eine Nachzahlung des Netzkostenbeitrags gemäss Ziff. 1.3 auf der Differenz von alter zu neuer Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Kosten für den Tiefbau und weitere Bauarbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Bei einer Verringerung der Leistung erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Kostenbeiträge.

2. Kostenbeitragsregelung Mittelspannungsnetz (16 kV)

2.1 Neuanschlüsse

Für Neuanschlüsse an das 16-kV-Netz der Elektra Sisseln werden einmalige Kostenbeiträge erhoben. Diese teilen sich in Anschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge auf. Bei allen genannten Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu gerechnet.

2.2 Netzanschlussbeiträge

Innerhalb der Bauzone wird dem Grundeigentümer für Aufwendungen zum Anschluss an das 16-kV-Netz ein einmaliger Anschlussbeitrag von CHF 30'000.00 (exkl. MWSt) verrechnet.

Ausserhalb der Bauzone wird der Anschlussbeitrag abhängig von der Länge der Zuleitung ab der nächstliegenden Netzanschlussstelle, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand (Hausanschluss, Anschlusskabel, Zubehör, Montage, Tiefbau, Rohranlagen usw.) dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt, mindestens aber ein Betrag von CHF 30'000.00 (exkl. MWSt).

2.3 Netzkostenbeiträge

2.3.1 Bemessungsgrundlage der Netzkostenbeiträge

Bei Erstellung oder Erweiterung seiner Anlage bezahlt der Grundeigentümer Netzkostenbeiträge nach Massgabe der technischen Bezugsmöglichkeiten in Abhängigkeit der installierten Transformatorenleistung oder der vertraglich bereitgestellten Leistung. Die minimale Leistung für die Verrechnung beträgt bei Neuanschlüssen und bei Änderung von Anschlüssen oder höherem Leistungsbedarf 400 kVA.

2.3.2 Höhe der Netzkostenbeiträge

Der Preis beträgt CHF 90.00 (exkl. MWSt) pro kVA.

2.3.3 Erhebung der Netzkostenbeiträge

Vor Erstellung einer Zuleitung wird die Höhe des zu leistenden Netzkostenbeitrages in der Offertphase schriftlich festgelegt.

2.4 Veränderung der installierten oder vertraglich bereitgestellten Leistung

Bei Erhöhung der installierten oder vertraglich bereitgestellten Leistung erhebt die Elektra eine Nachzahlung des Netzkostenbeitrags gemäss Ziff. 2.3 auf der Differenz von alter zu neuer Leistung. Die Kosten für den Tiefbau und weitere Bauarbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Bei einer Verringerung der Leistung erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Kostenbeiträge.

3. Tarife: Tarifeinteilung / Bezügergruppen

Die Elektra Sisseln versorgt ihre Kunden nach Art des Energiebezuges und gemäss separaten Tarifbestimmungen aufgeteilt in nachfolgende Bezügergruppen:

- Niederspannungskunden 0.4 kV (ohne Leistungsmessung): Endkunden mit einer Anschlussleistung ≤ 80 A
- Niederspannungskunden 0.4 kV (mit Leistungsmessung): Endkunden mit einer Anschlussleistung > 80 A
- Mittelspannungskunden 16 kV: Endverbraucher mit einem Anschluss an das 16 kV-Netz der Elektra Sisseln.
- Baustrom und temporäre Anschlüsse: Einheitstarif für Baustellen und temporäre Anschlüsse
- Produzenten erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie: Rückliefertarif

4. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Tarif- und Gebührenordnung ersetzt alle früheren diesbezüglichen Erlasse der Gemeinde Sisseln und tritt per 1. Juli 2015 in Kraft.